Beschluss der Bundeskonferenz

Sozialistische
Jugend
Deutschlands –
Die Falken

Betrifft: **Satzungsänderung Beitragsleistungen**

Alte Fassung:

„IV. Beitragsleistungen

1. Die Mitglieder fördern das Verbandsleben durch finanzielle Leistungen.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Anteil, der davon an den Bundesvorstand abzuführen ist, wird von der Bundeskonferenz festgelegt. Die Beiträge erhebende Gliederung behält einen Anteil der Mitgliedsbeiträge, dessen Höhe von der Bundeskonferenz festgelegt wird. Über die Aufteilung des verbleibenden Anteils entscheiden die Bezirke. Die Beiträge sind eine Bringschuld, sie sind mindestens halbjährlich abzurechnen."

Neue Fassung:

IV. Beitragsleistungen

1. Die Mitglieder fördern das Verbandsleben durch finanzielle Leistungen.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Anteil, der davon an den Bundesvorstand abzuführen ist, wird von der Bundeskonferenz festgelegt. Die Beiträge erhebende Gliederung behält einen Anteil der Mitgliedsbeiträge, dessen Höhe von der Bundeskonferenz festgelegt wird. Über die Aufteilung des verbleibenden Anteils entscheiden die Bezirke. Die Beiträge sind eine Bringschuld, sie sind in der Regel jährlich abzurechnen. Ausnahmen von dieser Regel kann der Bundesvorstand mit einer einfachen Mehrheit beschließen.